

## Neues zu Tarif und Besoldung

### **Betrifft: Tarifbeschäftigte**

Nach mehreren Warnstreiks wurden folgende Entgeltsteigerungen zwischen den Tarifparteien vereinbart: zum 1. April 2026 eine lineare Erhöhung um 2,8 %, zum 1. März 2027 eine weitere Erhöhung um 2,0 % und zum 1. Januar 2028 eine letzte Erhöhung um 1,0 %. Im April 2026 gilt eine Mindestanhebung von 100 Euro, dies ist für Schulsekretärinnen und Schulsekretäre in Stufe 1 relevant. Die Laufzeit des Tarifvertrags beträgt 27 Monate, bis zum 31. Januar 2028.

Uns erreichten Nachfragen, warum die Entgeltsteigerung bei der April-Abrechnung noch nicht berücksichtigt wurde. Die Personalstelle setzt die Tarifergebnisse nicht immer pünktlich um. Hier sollte bei der Mai-Abrechnung eine Nachzahlung erfolgen. Kontrollieren Sie Ihren Entgeltnachweis!

### **Betrifft: Beamtinnen und Beamte**

Die Anhebung der Tarifentgelte führt auch zu einer Anhebung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten. So hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, ab April 2026 die Tarifsteigerung von 2,8% zu übernehmen. Zusätzlich wird die für 2028 vorgesehene Erhöhung von 1% ebenfalls bereits ab April 2026 gezahlt, insgesamt also eine Steigerung um 3,8%. Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von November 2025 zum Abstandsgebot der einzelnen Besoldungsgruppen (siehe PR-Info 11/2025). Die Tarifsteigerung ab März 2027 wird regulär übernommen.

### **Betrifft: Angestellte Lehrkräfte,**

#### **die eine Funktionsstelle übernehmen und nicht höhergruppiert werden (z.B. Fachleitung an Grundschule) – Beamtinnen und Beamte hier nicht betroffen**

Nicht bei allen Funktionsstellen ist eine höhere Entgeltgruppe vorgesehen. So wird z.B. Lehrkräften, die eine Fachleitung für Deutsch oder Mathematik an einer Grundschule übernehmen, eine Entgeltgruppenzulage gewährt. An der Entgeltgruppe 13 ändert sich jedoch nichts. In mehreren Fällen konnte der Personalrat bei Tarifbeschäftigten verhindern, dass in solchen Fällen mehrere Jahre Stufenlaufzeit verloren gehen. Denn die Personalstelle betrachtete diese Fälle irrtümlich als „Höhergruppierung“ (obwohl gar keine höhere Entgeltgruppe gezahlt wird) und annullierte damit die bereits erworbene Laufzeit in der jeweiligen Erfahrungsstufe. Dies darf nicht passieren! Bitte achten Sie auch auf entsprechende Mitteilungen der Personalstelle nach der Stellenbesetzung.

### **Betrifft: Rentnerinnen und Rentner, die weiterhin an einer Schule arbeiten („Aktivrente“)**

Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 beschlossen, dass Rentnerinnen und Rentner (Pensionärinnen und Pensionäre sind nicht betroffen) ab Januar 2026 die Möglichkeit haben, bis zu einer Verdienstgrenze von 2000 Euro brutto lohnsteuerfrei zu ihrer Rente hinzuverdienen, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Eine Umsetzung durch die Personalstelle soll nun im Mai 2026 endlich erfolgen. Entsprechende Nachzahlungen sollten auf Ihrem Entgeltnachweis ausgewiesen sein.